



Aussteller: _____
(Bezeichnung der inländischen juristischen Person oder inländischen öffentlichen Dienststelle)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Art der Zuwendung: Sachzuwendung
Name und Anschrift des Zuwendenden:

(Name, Vorname)

(Strasse, Hausnummer) (PLZ, Ort)

Wert der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:
----- __. __, €----- ----- __. __. ____ -----

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.:

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben; z.B. Rechnung Gutachten

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

(begünstigter Zweck)
 im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A/B Nr. _____
 im Ausland verwendet wird.

Die Zuwendung wird
 von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
 entsprechend den Angaben des Zuwendenden an _____ weitergeleitet, die/der vom Finanzamt _____, StNr. _____, mit Bescheid vom __. __. ____ / vorläufiger Bescheinigung vom __. __. ____ als begünstigte/r Empfänger/in anerkannt ist.

_____, _____. _____. _____.
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).